

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Werbegemeinschaft Bad Buchau – Federsee“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach seiner Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Bad Buchau. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller am Wohl der Stadt und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Buchau interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie , der Banken, Versicherungen und Behörden zur Förderung der geschäftlichen Aktivitäten des Einzelhandels und zur Erhaltung von Bad Buchau als Zentrum des Federseegebietes.

Wirtschaftliche, konfessionelle und politische Betätigungen bleiben ausgeschlossen.

Die Wahrnehmung arbeitsrechtlicher, wirtschafts- und sozialpolitischer Belange bleibt den zuständigen Kammern und Verbänden vorbehalten.

Erzielung von finanziellen Gewinnen ist nicht beabsichtigt.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft ist freiwillig
- b) Ordentliches und förderndes Mitglied kann jedes Unternehmen und jede Körperschaft werden, die ihren Sitz in Bad Buchau und im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft haben oder dort eine Betriebsstätte unterhalten. Der Beitritt ist dem Vorstand des Vereines schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet zuerst der Ausschuss. Die endgültige Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben das Recht, an Maßnahmen und Aktionen mitzuwirken, die von der Werbegemeinschaft durchgeführt werden. Sie haben weiterhin das Recht, an allen Mitgliederversammlungen des Vereines teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Jahresbeitrag von Höhe 50 EUR und Deckungsbeiträge für Werbemaßnahmen bis zu ihrem Ausscheiden an den Verein zu entrichten.
- c) Mitglieder haben ferner die Verpflichtung, alle Maßnahmen des Vereines zu unterstützen, im Ausschuss oder in den Arbeitskreisen mitzuarbeiten und bei Bedarf Sonderaufträge für die Gemeinschaft zu erledigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod.
- b) Durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur unter Einhaltung einer 6monatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember des Jahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorsitzenden zu erfolgen. Während der Kündigungsfrist bleiben für das Mitglied alle Rechte und Pflichten erhalten.

- c) Durch Auflösen einer Firma oder Verlegen des Sitzes.
- d) Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereines schädigt. Der Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Gegen dessen Entscheidung kann das betreffende Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bis zum Termin des Ausschusses. Auf ein eventuell vorhandenes Vermögen des Vereines hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.
- e) Durch Auflösen des Vereines.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

An Beiträgen werden erhoben:

- a) der Mitgliedsbeitrag von 50 EUR jährlich zur Deckung der allgemeinen Unkosten.
- b) Für Werbemaßnahmen weitere Beträge, die sich anteilig entsprechend der Zahl der Mitglieder errechnen.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, dem 1. und 2. stellvertretendem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende bei dessen Verhinderung vom 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln vertreten. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er ist dessen (gesetzlicher) Vertreter und kann alle Rechtshandlungen vornehmen, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereines notwendig sind. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Ausschusses und die Mitgliederversammlungen. Er soll in seiner Geschäftsführung durch die beiden Stellvertreter entlastet werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt bzw. bis zur Wahl des Nachfolgers.

§ 9 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus den 5 Mitgliedern des Vorstandes (Vorsitzender, 1. und 2. Stellvertreter, Kassenwart, Schriftführer) sowie 2 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Der Ausschuss bestimmt die Richtlinien der Werbearbeit, plant die größeren Aktionen, beschließt über die Verwendung der Mittel und über die vorübergehende Aufnahme von Krediten. Er ist

außerdem zuständig für den Abschluss von Verträgen mit einem Werbeberater oder einer Werbeagentur.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende mindestens 2mal im Jahr schriftlich einzuberufen. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen werden. Auf Wunsch eines Drittels der Mitglieder muss der Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen. In der Mitgliederversammlung hat jede Firma oder jeder Betrieb eine Stimme. Eine Firma kann vertreten werden durch den Inhaber oder gesetzlichen Vertreter, durch den Ehegatten des Inhabers oder durch einen leitenden Angestellten. Gegebenenfalls kann der Vorsitzende die Vorlage einer Vollmacht verlangen. In der Mitgliederversammlung können mehrere Angehörige einer Firma anwesend sein, aber nur einer hat Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Annahme und Änderung der Satzung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:

die Wahl der Vorstandsmitglieder,

- a) die Wahl der Ausschussmitglieder,
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) die Entlastung von Vorstand und Ausschuss,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Berufung eines durch den Ausschuss ausgeschlossenen Mitgliedes,
- f) die Mitgliedsbeiträge.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und beurkundet. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand über die vorgesehenen Werbemaßnahmen und Aktionen zu unterrichten. Sie kann zu allen den Verein angehenden Fragen Stellung nehmen. Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich 4 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einzuberufen.

§ 11 Die Arbeitskreise

Der Ausschuss bildet Arbeitskreise zur Durchführung spezieller Aufgaben und beruft die Mitglieder zur Mitarbeit. Arbeitskreise können gebildet werden für besondere Werbeaktionen, Verkehrsfragen, Mitarbeiterschulung, Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederwerbung usw. Die Arbeitskreise haben beratende Funktionen, können jedoch im Benehmen mit dem Vorsitzenden auf ihrem Sektor jeweils eigene Aktivitäten entwickeln.

§ 12 Auflösung des Vereines

Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereines beschließen. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung angegeben sein. Das etwa noch vorhandene Restvermögen ist im Sinne des Vereinszweckes auszugeben oder an die Mitglieder zurückzuerstatten.

§ 13 Zuwendung an Mitglieder

Die Mitglieder von Vorstand, Ausschuss und Arbeitskreis sind ehrenamtlich tätig – mit Ausnahme des Schriftführers, dem eine jährliche Pauschale zu gewähren ist. Sie können

jedoch Ersatz ihrer baren Aufwendungen verlangen, die sie im Interesse der Gemeinschaft gemacht haben. Eine Vergütung für ein Tätigwerden für eine zum Zwecke des Vereines zu erbringende Sonderleistung durch ein Mitglied kann gewährt werden. Über die Art und Höhe der Vergütung entscheidet der Ausschuss.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bad Buchau, den 26. Juni 1978

Neufassung vom 1. Januar 1994

Namensänderung vom 27. April 2000

Satzungsänderung vom 5. November 2001